

● KONTRA Unwissenheit

Arbeitsbühnen sind zwar kein Hexenwerk, aber eben auch nicht so intuitiv bedienbar wie die Schubkarre oder die Wasserwaage. Deshalb steht am Anfang jeder Übernahme einer Arbeitsbühne die Einweisung auf das Gerät. Der Betrieb des Gerätes und alle sicherheitsrelevanten Aspekte müssen dem Bediener dabei erläutert werden. Das geht von einem Rundgang um das Fahrzeug und Erläuterung der beachtenswerten Punkte über die Funktionsweise der Abstützung bis zur Erklärung der Bedienelemente im Arbeitskorb. Natürlich werden auch die Sicherheitseinrichtungen wie Grenzscharter oder Notablass ausführlich besprochen und vorgeführt. Einweisungen sind Pflicht, allerdings ist nicht verbindlich geregelt, in welchem zeitlichen und fachlichen Umfang sie stattfinden muss. Der internationale Industrieverband IPAF (International Power Access Federation) hat Standards für die Ausbildung von Einweisern festgelegt. Immer mehr Bühnenvermieter gehen dazu über, ihr Personal nach diesem IPAF-Standard zu schulen. So stellen sie sicher, dass alle mit Geräteübergaben befassten Personen das gleiche Verfahren anwenden, die Einweisung ausführlich erfolgt und kein wichtiger Punkt vergessen wird. Dies ist allein schon für die rechtliche Absicherung des Vermieters in einem eventuellen Schadensfall überlebenswichtig.

Aber Achtung: Einweisung ist nicht gleich Schulung. Der Vermieter muss Funktion und Sicherheit des zu übergebenden Gerätes erläutern, ob der Bediener im Umgang mit Arbeitsbühnen geschult ist, kann der Vermieter nicht wissen. Für die Schulung eines Bedieners ist sein Arbeitgeber verantwortlich. Der Vermieter kann nicht darauf bestehen, das Gerät ausschließlich an einen geschulten Bediener zu übergeben. Im Prinzip muss er das auch nicht, da er mit der ordnungsgemäßen Einweisung rechtlich gesehen aus dem Schneider wäre. Es wird Vermietern aber empfohlen, den Bediener über die eventuellen rechtlichen Folgen aufzuklären.

§ Das sagt die Berufsgenossenschaft

Mit der Bedienung von Hebebühnen dürfen nur Personen beschäftigt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, unterwiesen sind und ihre Befähigung nachgewiesen haben. Sie müssen vom Unternehmer mit dem Bedienen der Hebebühne beauftragt sein. Der Auftrag zum Bedienen von Hubarbeitsbühnen muss schriftlich erteilt werden.

Lasten heben und verfahren mit Elektro- oder Dieselantrieb

Tragfähigkeiten von 2 bis 90 t

Tragkraft: 40 t

K. H. Klütsch GmbH

Alte Kaserne 14
47249 Duisburg
Tel. +49 (0) 2 03/78 48 78
kluetsch.ing@t-online.de
www.kluetschgmbh.de



www.kran-und-hebetechnik.de

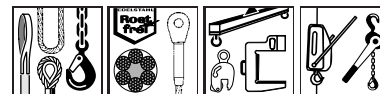


Ihr Kranseilspezialist

Bei Produktionsstillstand liefern wir sofort:

- ▲ Standardseile
- ▲ Spezialseile Casar
- ▲ Autokranseile
- ▲ Elektrozugseile
- ▲ Turmdrehkranseile
- ▲ Bagger- und Greiferseile
- ▲ Halteseile

Profitieren Sie von unserer Erfahrung! Als Seilspezialist bieten wir Ihnen ein **umfangreiches Sortiment von Seilen**, auch mit Endverbindungen. Typische Verschleißteile haben wir ständig vorrätig. Fordern Sie Unterlagen an!



Globus Hebetechnik
Herderstraße 24
D-40721 Hilden

Telefon (0 21 03) 94 42-0
Fax (0 21 03) 4 00 22
E-Mail: info@globus-hebetechnik.de

GLOBUS Prüf- und Reparaturservice –
Prüfungen n. **BGR 500** auch vor Ort.

Wir schulen Sie zum **Sachkundigen!**
Nutzen Sie unsere Fachseminare.

www.globus-hebetechnik.de